



GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

GAP-Strategieplan

Interventionen in Rheinland-Pfalz

Stand: 01. August 2025

Förderung Interventionskategorien Direktzahlungen und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den "Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft" (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den "Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums" (ELER)

17 EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen

17.1	EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen
Beschreibung	Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung
Bezug zur GAP-SP- VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechts- grundlage/ Vor- schriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis- indikator	O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	 Die Investitionen betreffen unter anderem Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Dies betrifft Vorhaben zur Vernässung und Optimierung des Wasserhaushalts in Mooren, die Offenlandpflege, Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz, die naturschutzfachliche Aufwertung/Pflege von Biotopflächen und Managementeingriffe zum Erhalt, zur Entwicklung, zur Verbesserung sowie zur Wiederherstellung von Biotopen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Gewässern und Waldflächen, Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes, sowie die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Biotopen der Kulturlandschaft, z. B. Knicks und Steinrücken und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes. Zudem werden Lebensräume, Lebensstätten von geschützten und/oder gefährdeten wildlebenden Arten gesichert, wiederhergestellt und entwickelt sowie bestandsunterstützende Maßnahmen umgesetzt. Förderfähig sind: Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland) Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd, Pflegemaßnahmen zur Herstellung lichter Waldstrukturen)

Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten Naturschutzvorhaben im Wald Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B Knicks, Steinrücken und Streuobstwiesen und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlan-Erwerb von Grundstücken, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten Begleitende Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben, z. B.: Planungsarbeiten Projektmanagement Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege Sachleistungen Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist Betriebskosten der Verwaltung Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkate-Förderausschlüsse gorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 5.000 Euro und von über 1 Mio. Euro. Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Zuwendungsempfänger Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutzverbände, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbände und Träger der Naturparke. Art. Umfang und 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben Höhe der Zuwen-Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. Die Investitionen dürfen nicht auf die Steigerung der land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung ausgerichtet sein und dürfen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirt-Bedingungen für schaftlichkeit des Betriebes des privaten Begünstigten führen. die Förderfähigkeit Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde und Bestätigung, dass (Fördervoraussetzungen) das Vorhaben im Einklang mit bestehenden Fachplanungen (z.B. Pflege- und Entwicklungsplänen, Bewirtschaftungsplänen, Managementplänen, Schutzkonzepten, o.ä.) steht Bei materiellen Investitionen unter 3.000 Euro (netto) beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre und bei materiellen Investitionen über 3.000 Euro (netto) zwölf Jahre. Abweichungen sind mit Zustim-Förderverpflichtunmung der Bewilligungsbehörde möglich. Immaterielle Investitionen unterliegen keiner Zweckbinaen dungsfrist. andere Vernflich-Die Publizitätspflichten sind zu beachten. tungen

17.2 EL-0408-02 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Beschreibung	Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)
Bezug zur GAP-SP- VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechts- grundlage/ Vor- schriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis- indikator	O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb land- wirtschaftlicher Betriebe R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Er- reichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	 Naturschutz- und Umweltplanungen haben die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen zum Ziel. Diese Fachplanungen umfassen beispielsweise die Dokumentation des Erhaltungszustandes bestimmter Flächen, Artenhilfsprogramme, Bewirtschaftungs-, Pflege- und Entwicklungskonzepte für Schutzgegenstände und Schutzgebiete und stehen nicht im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben. Hierzu gehören insbesondere die Erarbeitung und/oder die Fortschreibung von Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz sowie projektbezogenen Planungen und Konzepten, Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien. Als Grundlage für die Planungen, zur Vorbereitung von Maßnahmen sowie zur Effizienzkontrolle durchgeführter Maßnahmen wird im Rahmen dieser Teilintervention die Erarbeitung von Monitoringkonzepten sowie die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten, Artbestimmungen, die Bewertung von Erhaltungszuständen, die Feststellung von Beeinträchtigungen, die Ableitung von Beeintrachtigungen, die Ableitung von Maßnahmen, die Dokumentation von Erfassungs- und Bewertungsergebnissen sowie die Erfolgskontrolle und Überwachung (Monitoring) unterstützt. Förderfähig ist weiterhin die Vorbereitung von Maßnahmen (Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung, die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. In erster Linie wird mit der vorliegenden Teilintervention somit ein Beitrag zur Verbesserung von Datengrundlagen und damit zur evidenzbasierten Weiterentwicklung des Bi

	 Förderfähig sind: Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien Monitoringkonzepte, Studien zum Artenschutz und zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung einheitlicher Bewertungsstandards sowie in diesem Zusammenhang umgesetzte Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Verbesserung von Habitateigenschaften für diese Artvorkommen und im Sinne der Zielsetzung der Teilintervention Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete oder geschützte Arten und Lebensräume Vorbereitung von Maßnahmen (z. B. Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. Sachleistungen
Förderausschlüsse	 Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 aufgelistet sind Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 3.000 Euro und von über 500.000 Euro.
Zuwendungsemp- fänger	Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutzverbände, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbände und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwen- dung	100% der zuwendungsfähigen Ausgaben
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervorausset- zungen)	 Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde
Förderverpflichtungen	Bei materiellen Investitionen unter 3.000 Euro (netto) beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre und bei materiellen Investitionen über 3.000 Euro (netto) zwölf Jahre. Abweichungen sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich. Immaterielle Investitionen unterliegen keiner Zweckbindungsfrist.
andere Verpflich- tungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

17.3 EL-0408-03 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Beschreibung	Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit einschließlich deren Konzeption
Bezug zur GAP-SP- VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechts- grundlage/ Vor- schriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

	SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis- indikator	O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb land- wirtschaftlicher Betriebe R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Er- reichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Investitionen und damit verbundenen Aktionen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. Dies umfasst u. a. Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren). Hierzu zählen auch die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit (z. B. Natura 2000-Netzwerke) einschließlich Ausstellungen und Bauvorhaben zur Herstellung von Einrichtungen der Umweltbildung. Förderfähig sind: Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption wie z. B.: Neu-, Um- und Ausbau, Ausstattung sowie Unterhaltung von Informationszentren, Ausstellungen Kontaktstellen, Kontaktbüros sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen) Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Bildungszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen. vorbereitende Bedarfsanalysen und Planungsgrundlagen Grunderwerb, langfristige Pacht Sachleistungen Mit der Investition verbundene Aktionen z. B.: Erarbeitung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen Seminare, Fachtagungen und öffentliche Veranstaltungen Projektmanagement.
Förderausschlüsse	 Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 5.000 Euro und von über 500.000 Euro.
Zuwendungsemp- fänger	Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland- Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen Naturschutzverbände, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbände und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwen- dung	100% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervorausset- zungen)	 Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde und Bestätigung, dass das Vorhaben im Einklang mit bestehenden Fachplanungen (z.B. Pflege- und Entwicklungsplänen, Bewirtschaftungsplänen, Managementplänen, Schutzkonzepten, o.ä.) steht.
Förderverpflichtun- gen	 Über die ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen. Bei materielle Investitionen unter 3.000 Euro (netto) beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre und bei materiellen Investitionen über 3.000 Euro (netto) zwölf Jahre. Abweichungen sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich. Immaterielle Investitionen unter-liegen keiner Zweckbindungsfrist.
andere Verpflich- tungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.